

30/Rö

**Obdachlosenfürsorge in der Großen Kreisstadt Kitzingen;
hier: konzeptionelle Überlegungen zur zukünftigen Handhabung**

An
Herrn Oberbürgermeister Müller
SGL 33
SG 60 - ZGM
und AL 6

mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum ausschließlich internen Gebrauch

I. Rechtliche Grundlagen:

Die Große Kreisstadt Kitzingen ist Sicherheitsbehörde. Als solche ist sie in den Fällen der Obdachlosigkeit verpflichtet, diese als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage des Art. 6 LStVG zu beseitigen. Es handelt sich um eine von der Stadt im eigenen Wirkungskreis zu vollziehende Pflichtaufgabe, vgl. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Aufgabe der Gemeinde / kreisangehörigen Stadt als Ordnungsbehörde erschöpft sich mit der tatsächlichen Unterbringung der Obdachlosen.

II. Derzeitige Situation in Kitzingen:

1. Tatsächlicher Ist-Zustand

Die Wohnblocks Egerländer Straße 22 bis 26 und Tannenbergstraße 37 (vier Gebäude) bilden das so genannte Notwohngebiet und haben 90 Unterkünfte unterschiedlicher Größen und unterschiedlicher Ausstattungsarten:

- nur teilweise Warmwasserversorgung
- nur teilweise Bad/WC/Dusche
- nur teilweise mit Stromzählern pro Zimmer

Seit dem Bau der Unterkünfte in den 1960er Jahren wurde diese nur teilweise saniert, niemals aber grundhaft.

Die Unterkünfte sind entstanden aus den so genannten „Schlichtwohnungen“ und werden teilweise noch von „normalen Mietern“ auf der Grundlage uralter Mietverhältnisse bewohnt, die einen Wohnungswechsel nicht ohne weiteres möglich machen (insbesondere Tannenbergstraße 37 / Egerländer Straße 26).

Die Nutzung der vier Blocks als Obdachlosenunterkünfte erzeugt nach dem derzeitigen Eindruck eine „Ghetto-Bildung“. Die Adresse bewirkt inzwischen eine Stigmatisierung der Bewohner.

2. Rechtliche Situation

Die reine Obdachlosenfürsorge in Kitzingen ist derzeit zweistufig ausgeprägt. Das „Ob“ der Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet, indem die Obdachlosen auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes (Bescheid) in eine Wohnung eingewiesen werden. Das „Wie“ der Nutzung ist zivilrechtlich geregelt, indem die Bau GmbH als Verwalterin aller städtischer Wohnungen - also auch der Obdachlosenwohnungen - Mietverträge mit den eingewiesenen Obdachlosen abschließt. Mit diesem Vorgehen ist auch eine organisatorische „Zweiteilung“ mit dem Umgang mit der Obdachlosenfürsorge verbunden, weil die Zuweisung an sich - also das „Ob“ der Nutzung - durch das Einwohnermeldeamt der Stadt (SG 33) vorgenommen wird, die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses aber als solches von der zivilrechtlich im Wege eines Mietvertrages handelnden Bau GmbH.

Dieser Umgang mit der Obdachlosenfürsorge ist zwar rechtlich einwandfrei, in der Praxis aber problematisch und schwer zu handhaben:

- a) Da das Nutzungsverhältnis zivilrechtlich ausgestaltet ist, unterliegt das „Wie“ der Benutzung den Regelungen des Mietvertragsrechts, also des BGB. Dieses ist im Zweifelsfall bekanntermaßen schwer zu handhaben mit der Folge, dass z. B. für eine Beendigung der Nutzungsverhältnisse Kündigungen ausgesprochen und Räumungstitel erwirkt werden müssen. Außerdem birgt die zivilrechtliche Vermietung der Wohnungen die Gefahr in sich, dass nicht die engen öffentlich-rechtlichen Anforderungen an Obdachlosenunterkünften als Maßstab der Versorgung heranzuziehen sind, sondern die Anforderungen des Mietrechts zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer Mietsache. Es darf bezweifelt werden, ob die Unterkünfte diesen Standards derzeit gerecht wird.

- b) Auch in organisatorischer Hinsicht ist die bisherige Handhabung bei der Stadt Kitzingen bekanntermaßen schwierig. Das EWO ist zuständig für die Einweisung an sich und die Beurteilung der Obdachlosigkeit. Wenn diese festgestellt und klar ist, ein Obdachloser ist unterzubringen, geht das EWO auf die Bau GmbH zu und erfragt, welche Wohnung ab wann zur Verfügung steht. Dies war in der Vergangenheit teilweise schwierig, da die Bau GmbH zum Teil darauf verwiesen hat, dass keine Wohnung in einem zumutbaren Zustand ist und insoweit auf das städtische Bauamt - jetzt das ZGM - verwiesen hat. Das EWO hat sich dann z. T. zwischen diesen Stellen aufgerieben, bis klar war, welche Wohnung wann vergeben werden kann.

III. Vorschlag zur zukünftigen Organisation

1. Öffentlich-rechtliche Nutzungsform

Amt 3 schlägt darum vor, alle Rechtsverhältnisse um das Thema der „Obdachlosenfürsorge“ ausschließlich öffentlich-rechtlich zu organisieren und das EWO (SG 33) mit der Aufgabe der Zuweisung der Wohnungen, der Regelung der Nutzung an sich und der Verwaltung zu betrauen. Für die bauliche Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Neubau usw. ist das SG 60 - ZGM zuständig. Diesem muss eine schlagkräftige Hausmeisterriege zur Verfügung gestellt werden. Der Stellenanteil im SG 60 - ZGM ist um diese zu erhöhen.

2. Dies zieht im Einzelnen folgende Schritte nach sich:

- a) Erlass einer Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung - OBS) auf der Grundlage der Art. 23, 24 GO (Entwurf beigefügt als **Anlage 1**).

Diese Satzung ist dann die Grundlage für den zukünftigen Einweisungsbescheid, der wie aus der **Anlage 3** ersichtlich (siehe unter 4.) zukünftig gestaltet sein kann.

- b) Erlass einer Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung (Entwurf der Gebührensatzung beigefügt als **Anlage 2**).

Die Gebührensatzung ist in erster Linie erforderlich für die Abrechnung der Benutzungsgebühren. Die Höhe der Gebühren müsste noch genau berechnet

werden, dazu sind verschiedene Ermittlungsmethoden und Maßstäbe denkbar. In dem Satzungsentwurf sind zunächst mal die Abrechnung nach m² und eine Einteilung in zwei Kategorien aufgenommen. Die Betriebskosten werden pauschal mit einbezogen, außer Strom.

Um diese genaue Nutzungsgebühr festlegen zu können und auch die durch Amt 2 vorab zu erstellende Gebührenkalkulation zu ermöglichen, müssen die geplanten baulichen Verhältnisse (siehe dazu unten unter IV.) festgelegt werden. Vorher kann die Satzung nicht verabschiedet werden.

- c) In Zukunft müsste ein Zuweisungs- und Nutzungsbescheid - siehe **Anlage 3** - erlassen werden, so dass in dessen Vollzug alle Instrumentarien des Verwaltungszwangs und der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung stehen.

3. Auswirkungen auf die Verwaltungsstruktur:

- a) Dies alles mit dem Mitteln des Verwaltungsrechts umzusetzen wird Sache des **EWO** sein. Die Mitarbeiter im EWO müssten sich insofern fortbilden und lernen, den Verwaltungszwang ggf. gemeinsam mit der Polizei auszuüben.

Aus Sicht der Amtsleitung müssten zwei Personen im EWO diese Aufgabe explizit zugewiesen werden. In einer Übergangsphase wird man herausfinden müssen, ob diese Aufgabenerledigung mit dem derzeitigen Personalbestand neben dem eigentlichen Geschäft des EWO geleistet werden kann und ob dies auch in Zeiten anstehender Wahlen der Fall ist. Außerdem müssten die entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen geändert werden.

Gut für die zukünftige Arbeit des EWO wird sein, dass sie sich auf die Mithilfe eines Sozialarbeiters stützen können, was derzeit Frau Schanz über den St.-Vinzenz-Verein Kitzingen e.V. leistet. Wenn diese Stelle nicht mehr existiert, müsste untersucht werden, ob diese Stelle bei der Stadt in Zukunft dauerhaft mit der Hälfte der regulären Wochenarbeitszeit geschaffen werden könnte oder ob das Angebot außenstehender Dritter (z. B. Aplawia) angenommen würde. Für die Arbeit des EWO wäre dies von ungeheurem Vorteil (siehe dazu insgesamt unten unter IV.).

Das EWO hätte dann auch die Übersicht, welche Wohnungen durch wen belegt sind und welche zur Verfügung stehen.

- b) Für die baulichen und technischen Zustände in der Obdachlosenunterkunft ist das Bauamt, dort das **ZGM** zuständig. EWO und ZGM arbeiten eng zusammen und stimmen sich auf kurzem Weg ab, welche Maßnahmen erforderlich sind.

Das ZGM selbst beschäftigt zwei Hausmeister, die sich der gesamten Anlage annehmen. Diese können selbst beurteilen vor Ort, welche baulichen Dinge aktuell notwendig sind und diese über das ZGM in die Wege leiten.

Demensprechend muss das ZGM an sich auch schlagkräftig ausgestattet sein, also zumindest über die Hausmeisterzahl verfügen, die bisher dort beschäftigt sind. Aus Sicht von Amt 3 ist eine volle Stelle erforderlich, die ggf. auf zwei Personen aufgeteilt werden kann. Die Hausmeister müssten der Stadt und dort dem SG 60 - ZGM stellenplantechnisch zugeordnet sein.

- c) Die bisherige Zusammenarbeit mit der Bau GmbH müsste hinsichtlich der Thematik Obdachlosenfürsorge gekündigt bzw. geändert werden. Die Obdachlosthematik müsste aus dem Verwaltervertrag herausgenommen und die Verwaltervergütung entsprechend neu berechnet werden.

Diese organisatorischen Überlegungen wurden intern bisher mit AL 6 und dem ZGM (Herrn Teichmann und Herrn Esslinger) besprochen und sind dort auf grundsätzliche Zustimmung gestoßen. Mit der Bau GmbH wurde diese Thematik mal am Rande einer Veranstaltung angesprochen, aber nicht wirklich erörtert. Widerstand wird von dort aber nicht zu erwarten sein.

IV. Künftiger Standort / Bauliche Situation

Unter Berücksichtigung eines zukünftigen echten Obdachlosen-Managements wird man in Zukunft noch ca. 40 bis 50 Wohnungen unterschiedlichster Größe brauchen, statt der bisher 90.

Bestandteil der konzeptionellen Überlegungen zum zukünftigen Umgang muss auch die stadtplanerische Situation in der Siedlung, die Bausubstanz der bisher genutzten Unterkünfte und ggf. ein Neubau bzw. sogar ein neuer Standort sein.

Hier gibt es ganz verschiedene Vorgehensweisen.

Einige davon könnten wie folgt aussehen (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- a) Die bisher genutzten Unterkünfte werden saniert und mit den derzeitigen Bewohnern zu sozialem Mietwohnraum der Stadt Kitzingen. Sie stehen für die Obdachloseneinweisung nicht mehr zur Verfügung. Es erfolgt eine städtebauliche Aufwertung der Gesamtsituation. Für die Obdachlosenunterbringung wird am gleichen Standort ein sehr schlichter Neubau errichtet, in dem nur noch klassische Obdachlosenfürsorge auf rein öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben wird.
- b) Alles wie unter a), nur dass nicht an gleicher Stelle, sondern an einem anderen Standort in Kitzingen der schlichte Neubau entsteht oder ein bestehendes Gebäude für die Obdachlosenfürsorge genutzt wird.
- c) Die bestehenden Gebäude am bisherigen Standort werden saniert und es wird versucht, einen oder zwei der vier bestehende Blocks „leerzuziehen“ und nur noch in diese die Obdachloseneinweisung auf der oben beschriebenen öffentlich-rechtlichen Grundlage vorzunehmen. Die Mietverhältnisse in den anderen beiden Blocks bleiben bestehen und werden zu normalen (sozialen) Mietverhältnissen der Stadt.
- d) An dem bisherigen Standort bleibt alles wie bisher. Ab einem genau festzulegenden Stichtag erfolgt die Einweisung der Obdachlosen in die bestehenden Gebäude über die neuen öffentlich-rechtlichen Instrumentarien. Die Bau GmbH ist dann für die neuen Nutzungsverhältnisse nicht mehr zuständig, bleibt es aber für die schon bestehenden (aus Sicht Amt 3 ist dies die schlechteste Variante).
- e)

Da sich der Arbeitskreis Soziale Stadt intensiv mit dieser Thematik der Obdachlosenunterbringung im „Notwohngebiet“ befasst hat, hat AL 6 das mit der Fortschreibung des IHK beauftragte Planungsbüro gebeten, diese Thematik des Ob und Wie (baulich) der Obdachlosenunterbringung am Standort Siedlung in Kitzingen zu untersuchen. Dazu hat ein verwaltungsinternes „Brainstorming“ mit dem Planungsbüro am 06.09.2016 stattgefunden, bei dem dem Planer die Ideen der Verwaltung dargestellt und die bestehenden Probleme vor Ort erklärt wurden.

Es ist angedacht, hier bis zur nächsten Sitzung des Arbeitskreises schon Näheres zu erfahren.

V. Soziale Betreuung vor Ort

1. Unbestritten ist eines der Hauptprobleme der bisherigen Handhabung der Einweisung der Obdachlosen in das Notwohngebiet die fehlende Betreuung der Menschen vor Ort ist, diese also „allein“ gelassen werden mit ihren Problemen und auch mit ihren Versuchen, ihr Leben wieder in Ordnung zu bringen. Der soziale Brennpunkt wird ggf. in Zukunft durch die anerkannten Asylbewerber, die keine Wohnung finden und darum als Obdachlose gelten werden, verstärkt werden. Bereits jetzt erfolgte die Einweisung von anerkannten Asylbewerbern und von Syrern, denen in den Gemeinschaftsunterkünften Hausverbot durch das LRA erteilt wurde.
2. Die Regelung der Obdachlosenunterbringung ist immer noch durch den ehemals ausschließlichen „ordnungspolizeilichen“ Ansatz geprägt, der allerdings zunehmend einhergeht mit der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte unter dem Aspekt präventiver Vorbeugemaßnahmen. Daraus ergibt sich ein Konkurrenzverhältnis zwischen Sozialhilferecht einerseits und Sicherheitsrecht andererseits und eine erforderliche Abgrenzung der Zuständigkeiten des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Landkreise oder kreisfreie Städte) und der örtlichen Ordnungsbehörde (Gemeinde / kreisangehörige Stadt). Die Gemeinde kommt ihren Aufgaben bereits dadurch nach, dass sie tatsächlich die Unterkünfte zur Verfügung stellt.

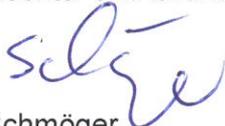
AL 3 und SGL 33 haben den Versuch unternommen, den Träger der Sozialhilfe - hier das LRA- dazu zu bringen, sich in Zukunft mehr zu engagieren. Das wurde klar abgelehnt. Ein größeres Engagement als bisher wurde nicht in Aussicht gestellt.

Dieses Thema ist aber bei jeder Umstrukturierungsmaßnahme mit zu betrachten. Da die Stelle der jetzigen Sozialarbeiterin (Träger ist der Verein St. Vinzenz) nur bis zur Mitte des Jahres 2017 befristet ist, sind hier andere Lösungen zu suchen. Da bei der Stadt selbst keinerlei Zuständigkeit und vor allem keine Fachkompetenz in diese Richtung besteht, sollte m. E. ein Dritter mit der sozialen Begleitung vor Ort beauftragt werden, z. B. Caritas, Aplawia o. ä. Die Stadt müsste dazu nach entsprechendem Stadtratsbeschluss den Haushalt entsprechend belasten.

VI. Weitere Vorgehensweise

1. Weitere verwaltungsinterne Diskussion unter Einbeziehung des Oberbürgermeisters, des Hauptamtes und der Kämmerei
2. Das unter IV. dargestellte „bauliche Thema“ ist weiter zu bearbeiten, bevor die Regelungen zum zukünftigen Umgang fixiert werden können. Der Arbeitskreis Soziale Stadt wird voraussichtlich im Laufe des Oktober / November dazu tagen. Anschließend sollten die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse dem Stadtrat mal zur Diskussion gegeben werden (Sitzung Ende November?).

Kitzingen, 09.09.2016
Rechts- und Ordnungsamt



Schmöger
Oberrechtsrätin

(abgespeichert unter Recht / Allgemein / Konzept Obdachlosigkeit, Stand 09.09.2016)

Anlage 1

ENTWURF STAND 08.09.2016

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft
der Stadt Kitzingen
(Obdachlosenunterkunftsbenehungssatzung – OBS)

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende

Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kitzingen betreibt in Gebäuden, die in ihrem Eigentum stehen, Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen insbesondere dazu, städtischen Obdachlosen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
- wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder eine angemessenen Unterkunft in anderen Kommunen abgelehnt hat,
 - wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von obdachlosen Person bezogen werden, deren Aufnahme die Stadt Kitzingen schriftlich verfügt hat (Benutzer). Mit der Zuweisungsverfügung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft und von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (3) Die Zuweisung erfolgt befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen.

§ 3

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Stadt Kitzingen kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z. B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Stadt Kitzingen kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das Staatliche Gesundheitsamt an.

§ 4

Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht in Widerspruch zu dieser Satzung zu nutzen. Sie haben die Unterkunftsräume im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäßen Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung zu sorgen.
- (2) Die Benutzer haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Den Bewohnern ist es insbesondere untersagt,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht zuvor jederzeit widerruflich schriftlich von der Stadt Kitzingen genehmigt wurde,

2. die Räume zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu nutzen,
 3. in den zugewiesenen Räumlichkeiten und zur Unterkunft gehörendem Gelände Tiere ohne vorherige jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung der Stadt Kitzingen zu halten,
 4. die ihnen zugewiesenen Räume ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kitzingen mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 5. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften zu lagern,
 6.
 - a) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen,
 - b) Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze zu parken,
 - c) Kraftfahrzeuge auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünflächen instand zu setzen sowie außerhalb der Stellplätze zu reinigen,
 - d) auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbare Kraftfahrzeuge abzustellen,
 7. in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 8. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 9. von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 10. Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
 11. Firmenschilder, Hinweise und ähnliches am Gebäude oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 12. ohne vorherige jederzeit widerrufliche schriftliche Zustimmung der Stadt Kitzingen
 - a) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen,
 - b) Nebengebäude, wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke, auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - c) Außenantennen anzubringen,
 - d) Ölöfen, Gasraumheizöfen, Gasherde, Elektroöfen und -herde aufzustellen und zu betreiben,
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 3 und 12 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Zustimmung darf nicht erteilt werden,

wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäÙe Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Stadt kann die Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (4) Die Stadt Kitzingen kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche und sonstige Veränderungen auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Stadt Kitzingen anzuzeigen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.
- (7) Die Stadt Kitzingen kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Benutzungsregeln in einer Hausordnung treffen.

§ 5

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren und zur Schadensvermeidung ist eine Ankündigung nicht notwendig.

§ 6

Um- und Ausquartierung

Die Stadt Kitzingen kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
2. im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 5 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,
3. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
4. der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
5. der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Satz 1 Nr. 4 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Stadt Kitzingen jederzeit beenden.
- (2) Die Stadt Kitzingen kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Anordnung zum Ende des Monats aufheben, wenn
 1. der Benutzer die im Zuweisungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht einhält,
 2. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 3. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken und nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 4. der Benutzer selbst sich nachweislich nicht in der Wohnung aufhält,
 5. der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 6. der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Stadt Nachweise verlangt werden,
 7. der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und sonst keine Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,

8. der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

Die Anordnung muss den Benutzern spätestens am dritten Werktag des betroffenen Monats zugegangen sein.

- (3) Im Fall des § 7 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 ist die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses durch die Stadt Kitzingen unverzüglich möglich. In diesem Fall ist sie berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Benutzers freizumachen.

§ 8

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§§ 6 ,7) sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Erhaltene Schlüssel sind zurückzugeben. Die Stadt Kitzingen kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 nicht, kann die Stadt Kitzingen nach Ablauf von drei Tages anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abholung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Stadt Kitzingen deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgeholt wurden.
- (3) Die Stadt Kitzingen kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Dadurch wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Eine weitergehende Haftung nach § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf seine Kosten beseitigen (lassen).
- (2) Die Stadt Kitzingen haftet den Benutzern oder von diesen eingeladenen Dritten für Schäden, die sich aus dem Benutzen oder dem Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft ergeben, nur dann, wenn einer der Personen, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 10

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Kitzingen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer

1. den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 der Satzung enthaltenen Ge- und Verboten zuwider handelt,
2. die in § 4 Abs. 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
3. entgegen § 4 Abs. 6 den städtischen Bediensteten das Betreten nicht gestattet.

§ 12

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen
Gebührensatzung erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT KITZINGEN
Kitzingen, _____

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

(gespeichert unter Recht / Satzung / Satzung Obdachlosenunterkunft, Stand 08.09.2016)

Anlage 2

Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Kitzingen (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung - OGS)

E N T W U R F Stand 08.09.2016

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Kitzingen erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung der Gemeinschaftseinrichtungen, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, etc. erhoben.

Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Zuweisungsverfügung gemäß § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit im Sinne von § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

- (2) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren sowie die Heizkosten für die Obdachlosenunterkünfte betragen zusammen je m² Wohnfläche, abgestuft nach dem Ausstattungsniveau monatlich in der

(Hinweis an EWO: bitte prüfen, ob diese Kategorien der momentanen Wirklichkeit entsprechen???)

1. Kategorie I

Für Unterkünfte mit einfachster Ausstattung,

Toilette innerhalb der Wohneinheit

Ofenheizung

.....€

2. Kategorie II

Für Unterkünfte mit einfacher Ausstattung

Bad/Dusche, Toilette, Ofenheizung

.....€

3. Kategorie III

(Hinweis: nur bei Neubau oder grundlegender Sanierung !!)

Für Unterkünfte mit besserer Ausstattung,

Zentralheizung, Etagenheizung,

Nachtspeicheröfen oder Gaseinzelöfen in jedem Zimmer,

Bad/Dusche, Toilette

..... €

- (3) Der private Stromverbrauch ist bei mit Stromzählern ausgestatteten Unterkünften vom Nutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzurechnen. In Unterkünften ohne eigene Stromzähler wird für die Stromkosten eine Pauschale in Höhe von € erhoben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 3 beginnt mit der Zuweisung der Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.

- (2) Die Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Eiweisung im Voraus fällig.
- (3) Die Benutzungs- und Nebenkostengebühren werden im Zuweisungsbescheid festgesetzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

STADT KITZINGEN
Kitzingen, _____

Siegfried Müller
Oberbürgermeister

(gespeichert unter Recht / Satzung / Gebührensatzung Obdachlosenunterkunft, Stand
08.09.2106)

09.09.2016

STADT KITZINGEN
Rechts- u. Ordnungsamt | Kaiserstraße 13/15 | 97318 Kitzingen

Herrn / Frau

ENTWURF STAND 08.09.2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Auskunft erteilt
Ebene, Zimmer,
@stadt-kitzingen.de

Durchwahl

☎ 09321 / 20-
☎ 09321 / 20-

Vollzug des LStVG: Obdachlosenfürsorge

hier: Zuweisung einer Unterkunft im städtischen Gebäude _____

**genaue Bezeichnung Geschoss, Türe, usw., Quadratmeterangabe,
genaue Bezeichnung Zimmer, Toilette, Inventar, Schlüssel, usw.**

Anlagen: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Kitzingen
(Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung - OBS) vom
Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung der Stadt
Kitzingen (Obdachlosenunterkunftsbührensatzung - OGS) vom
Übergabebestätigung Schlüssel und Unterkunft

Die Stadt Kitzingen erlässt folgenden

Bescheid

1. Der nachfolgend genannten Person wird die oben näher bezeichnete Unterkunft auf der Grundlage der „**Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Kitzingen (Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung - OBS) vom**“

vorübergehend zur Verfügung gestellt:

Name Vorname Geburtsdatum

Sprechzeiten	Sparkasse Mainfranken Würzburg	Hypo Vereinsbank Kitzingen	Volksbank-Raiffeisenbank Kitzingen e. G.	Postbank Nürnberg
Mo-Fr: 08.00-12.00 Uhr	BLZ 790 500 00	BLZ 790 200 76	BLZ 791 900 00	BLZ 760 100 85
Mo-Mi: 14.00-15.30 Uhr	KTO 2 030	KTO 1 050 100 657	KTO 13 005	KTO 19 326 859
Do: 14.00-17.00 Uhr	IBAN DE19790500000 000002030	IBAN DE747902007 61050100657	IBAN DE7479190000 0000013005	IBAN DE52760100850 019326859
	BIC BYLADEM1SWU	BIC HYVEDEMM455	BIC GENODEF1KT1	BIC PBNKDEFF

Die Zuweisung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die zugewiesenen Räume innerhalb von drei Tagen nach Übergabe des Bescheides bezogen werden.

2. Die Zuweisung der Unterkunft erfolgt bis zum (*Datum*). Da die Unterbringung im Rahmen der Obdachlosenfürsorge erfolgt und diese nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, hat Herr / Frau _____ sich umgehend um eine andere Wohnung zu bemühen und dies der Stadt Kitzingen auf Aufforderung nachzuweisen.
3. Die Stadt Kitzingen behält sich vor, jederzeit in eine andere Unterkunft einzuweisen, wenn dies aus Gründen der Obdachlosenfürsorge erforderlich ist oder wenn das Verhalten dazu Anlass gibt.
4. Herr / Frau _____ hat während des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums die jeweils geltende „**Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Kitzingen (Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung - OBS) vom**“ zu beachten (siehe Anlage).
5. Für die Benutzung der Unterkunft wird auf der Grundlage der „**Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung der Stadt Kitzingen (Obdachlosenunterkunftsbührensatzung - OGS)**“ eine Nutzungsgebühr inkl. Nebenkosten in Höhe von _____ € pro Monat erhoben.
6. Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen dringender Gefahr ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. Auch bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.
7. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

Die Stadt Kitzingen ist gem. Art. 6 und 7 LStVG, Art 22 und 57 GO und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG als Sicherheitsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr sachlich und örtlich

zuständig. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Zuweisung in die Obdachlosenunterkunft ist Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG.

Die oben genannte Person ist seit dem (*Datum*) obdachlos.

(Bzw. Einzelfallbezogener: Herr / Frau _____ wurde von seinem / ihrem Vermieter ohne Angabe von Gründen aus seiner / ihrer Wohnung geräumt. (...) Gerichtsverfahren (...). Eine neue Wohnung steht ihm / ihr nicht zur Verfügung.)

Um erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden, ist es erforderlich, Herrn / Frau _____ ein Obdach in einer der städtischen Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung einer Wohneinheit musste auf Zeit beschränkt werden, weil eine ständige und nachhaltige Nachfrage nach Plätzen in der Obdachlosenunterkunft auch von anderen Bewohnern aus dem Stadtgebiet besteht. Eine Dauernutzung der Obdachlosenunterkunft ist nicht möglich. Sollte bis zum Ablauf der Befristung dieses Bescheides kein anderer geeigneter Wohnraum gefunden werden, so ist vor Fristablauf unter Nachweis von Bestätigung von Absagen von Mietangeboten eine erneute Zuweisung einer Wohneinheit zu beantragen.

Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung ist § 3 der Gebührensatzung zur Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung der Stadt Kitzingen vom Die festgesetzte Nutzungsgebühr inkl. Nebenkosten berechnet sich je Monat wie folgt:

Größe der Ihnen zugewiesenen Unterkunft	_____ m ²
Entschädigung je m ²	_____ €
Zwischensumme	_____ €
(+ ggf. Pauschale für Strom)	
Gesamtbetrag pro Monat	_____ €

Oder: Strom ist gesondert mit dem örtlichen Versorgungsträger abzurechnen.

Dieser Betrag ist im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei an die Stadtkasse Kitzingen auf nachfolgend benanntes Konto zu zahlen.

(Kontodaten)

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, um der Obdachlosigkeit wirksam begegnen zu können.

Die Kostenfreiheit dieses Bescheides beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (hier: Stadt Kitzingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Obdachlosenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

STADT KITZINGEN
i. A.

Unterschrift

(gespeichert unter Recht / Allgemein / Musterbescheid Obdachlosenfürsorge)